

Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten zum Betriebspraktikum für Schüler/-innen mit Wohnort im Main-Taunus-Kreis



(Voraussetzung: Einfache Wegstrecke zum Praktikumsbetrieb beträgt **mehr als 3 km** und deckt sich nicht mit dem Weg zur Schule)

Persönliche Angaben:

Schule

Klasse

Betriebspraktikum vom

bis

Vor- und Nachname des/der Schülers/Schülerin

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort (Ortsteil)

Vor- und Nachname der/des Erziehungsberechtigten

Telefon-Nr.

Angaben zum Praktikumsbetrieb:

Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes

Fahrstrecke von – über – nach

Bankverbindung:

Die **erstattungsfähigen Fahrtkosten** sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber/-in

Geldinstitut

IBAN

BIC

Dem Antrag sind Fahrkarten/Wertmarken für Schüler und Auszubildende in Höhe von € beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Die Richtigkeit der Angaben zum Betriebspraktikum wird bestätigt.

Schulstempel

Unterschrift d. Klassenlehrers/-lehrerin
als Leiter/in des Betriebspraktikums

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt, unterschrieben und von der Schule bestätigt an die

MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Am Untertor 6, 65719 Hofheim am Taunus

zu stellen. Er kann auch durch die Schule an die MTV weitergeleitet werden.

Bitte beachten:

Erstattungsfähig sind ausschließlich die Fahrtkosten, die

1. bei Inanspruchnahme des kostengünstigsten Tarifs öffentlicher Verkehrsmittel entstehen (bitte vorher erkundigen und gegebenenfalls Kundenkarte bei der MTV beantragen, die zum Kauf der verbilligten Wertmarken für Schüler und Auszubildende berechtigt)

und

2. durch Einreichen sämtlicher Fahrscheine bzw. Wertmarken für Schüler und Auszubildende belegt sind.
 - Erstattet wird nur der kostengünstigste Tarif.
 - Für fehlende bzw. verlorengegangene Belege ist eine Erstattung nicht möglich.
 - Eine sogenannte fiktive Erstattung ist nicht zulässig (d.h. es werden nur tatsächlich angetretene Fahrten auf der Fahrstrecke Wohnung – Praktikumsbetrieb – Wohnung erstattet).
 - PKW-Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar ist, kann eine Erstattung der PKW-Kosten nur nach vorheriger Absprache (vor Beginn des Praktikums) mit der MTV erfolgen.
3. Gemäß § 161 Abs. 8 HSchG werden die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das fragliche Schuljahr endet.

Fahrscheine bzw. Wertmarken für Schüler und Auszubildende bitte einzeln und in zeitlicher Reihenfolge hier oder auf einem separaten Blatt aufkleben.

